
Webinar

RA Tomasz Kleb

Wer muss was beweisen?

 Sachverhalt (stark vereinfacht), JA 2023, 334

Kunde K begab sich am 22.11.2018 in das Einrichtungshaus des Beklagten B, um dort einzukaufen. In den Verkaufsräumen des B rutschte K auf einer auf dem Boden liegenden Weintraube aus und fiel auf den Boden. Dabei brach K sich die Hüfte und musste operiert werden. K behauptet B habe es unterlassen die Reinigung des Unfallbereichs ausreichend vorzunehmen und zu organisieren.

B ist der Ansicht, dass die Behauptung nicht ausreiche. K müsse die Pflichtverletzung nach allgemeinen Regeln nicht nur vortragen, sondern auch nachweisen.

Wen trifft die Beweislast für das Vorliegen der Pflichtverletzung?

Lösung

A. §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 2

I. Vorvertragliches SV

→ Anbahnung eines Vertrags

→ Was müsste überhaupt bewiesen werden? VSP!?

Lösungsansatz:
Beweis?



Fallenlassen durch Kunden stets
möglich

Kein Nachweis unzureichender
Sicherungsmaßnahmen



Dann keine Haftung

§ 280 I 2 gilt nicht!

 Definition

Wer eine **Gefahrenlage** - gleich welcher Art - **schafft**, ist grundsätzlich verpflichtet, die **notwendigen** und **zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein **umsichtiger** und **verständiger**, in **vernünftigen Grenzen** vorsichtiger Mensch für **notwendig** und **ausreichend** hält, um andere vor Schäden zu bewahren. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass **nicht jeder abstrakten Gefahr** vorbeugend begegnet werden kann. Ein **allgemeines Verbot** andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr **erst dann**, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die **nahe liegende Möglichkeit** ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.

 Definition

Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende **Verkehrsauffassung** für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen **Verkehrskreise** für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Lösung

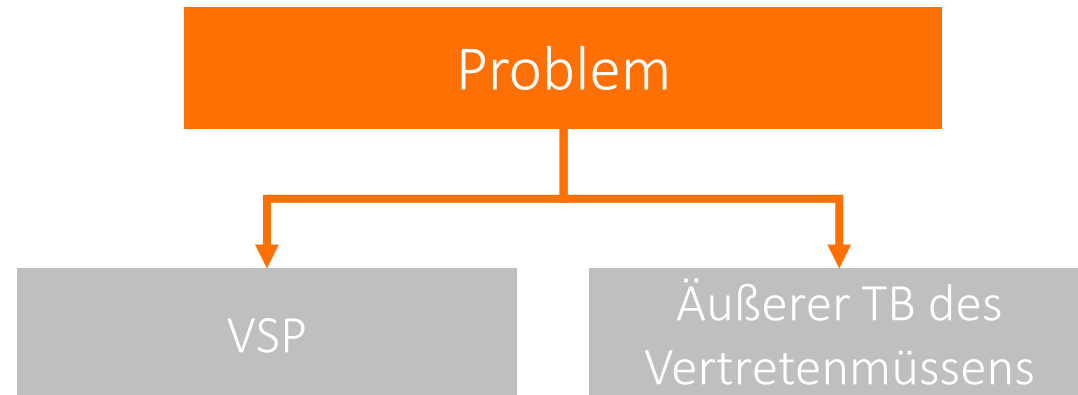
A. §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 2

I. Vorvertragliches SV

→ Anbahnung eines Vertrags

→ Was müsste überhaupt bewiesen werden? VSP!?

→  Wer muss was beweisen?



Decken sich!

Gesetz regelt diese Konstellation nicht!

Beweislastverteilung nach Gefahren- und Organisationsbereichen, wenn die für den Schaden in Betracht kommende Ursache allein im Gefahrenbereich des Schädigers liegt

Lösung

A. §§ 280 I, 241 II, 311 II Nr. 2

I. Vorvertragliches SV

→ Anbahnung eines Vertrags

→ Was müsste überhaupt bewiesen werden? VSP!?

→  Wer muss was beweisen?

B. Ergebnis

B muss beweisen, dass er alle erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen vorgenommen hat.

Andere Fälle:
RGZ 78, 239
BGHZ 66, 51

Neue Rechtsprechung zu Schockschäden

 BGH r+s 2023, 130

Der Kläger K nimmt den Beklagten B auf immateriellen Schadensersatz wegen Verursachung einer psychischen Erkrankung in Anspruch.

Die Tochter des K wurde im Alter von fünf und sechs Jahren von B sexuell missbraucht. B wurde unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs der Tochter des K in zehn Fällen rechtskräftig verurteilt. K erlitt eine tiefgreifende reaktive depressive Verstimmung und hat diese bei einer Psychologin mittels einer Hypnose-therapie behandeln lassen, nachdem K von den gegen den B gerichteten Vorwürfen Kenntnis erlangt hat. Während der Dauer der Ermittlungen und des gerichtlichen Verfahrens war er vom 9. Juni 2015 bis zum 5. August 2016 arbeitsunfähig gewesen.

 BGH r+s 2023, 130

K war in dieser Zeit gedanklich nur mit dem Geschehen um seine Tochter beschäftigt und deshalb in seiner Konzentrations- und Antriebsfähigkeit ganz erheblich eingeschränkt gewesen.

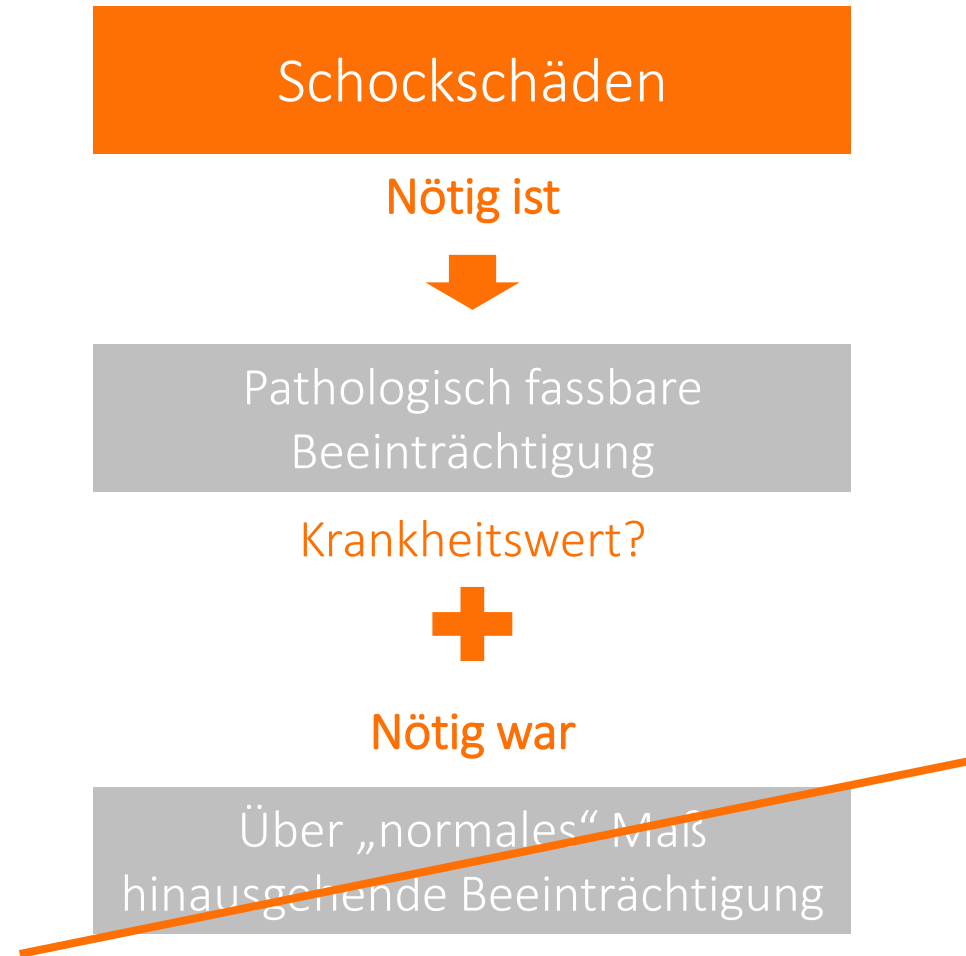
Eine Stabilisierung seiner psychischen Verfassung habe sich erst mit Abschluss des Verfahrens langsam einstellen können. B ist der Ansicht, dass K kein Anspruch zustehen kann. Hier habe sich bloß das allgemeine Lebensrisiko realisiert. Eine solche Reaktion sei in einer derartigen Belastungssituation gerade typisch und geht nicht darüber hinaus was Angehörige in derartigen Fällen durchleiden.

Hat K einen Anspruch auf Schadensersatz wegen der erlittenen psychischen Auswirkungen dem Grunde nach?

Lösung

A. §§ 823 I, 253 II

I.  Rechtsgutverletzung



▶ Warum geändert?

A. §§ 823 I, 253 II

I. **P** Rechtsgutverletzung

Schockschäden

Passt insb. nicht bei Vorsatztaten

Privilegiert schwere
Vorsatztaten

- ✓ Hier schwerste Reaktionen üblich
- ✓ Täter dabei kaum schutzwürdig

Widersprüchliche Ergebnisse

- ✓ Selbe Reaktion je nach Tat ersatzfähig oder nicht

Psychische und physische Beeinträchtigungen stehen gleich!

▶ Steht nicht der Unmittelbarkeitsgrundsatz entgegen?

A. §§ 823 I, 253 II

I. **P** Rechtsgutverletzung

→ Hier schwerwiegende psychische Folgen mit Krankheitswert

Im Einzelfall nicht gewollte Ausuferung der Haftung ist über haftungsbegründende Kausalität zu korrigieren!!

§§ 844, 845

Keine Ansprüche aus bloßer Verletzung Dritter



Greift nicht bei Schockschäden

Hier (eigene) Verletzung des K durch psychische Vermittlung

▶ Steht nicht der Unmittelbarkeitsgrundsatz entgegen?

A. §§ 823 I, 253 II

I.  Rechtsgutverletzung

→ Hier schwerwiegende psychische
Folgen mit Krankheitswert

II. Verletzungshandlung

→ Missbrauch der T

III. Haftungsbegründende Kausalität

1. Äquivalenz (+)

2. Adäquanz (+)

▶ Steht nicht der Unmittelbarkeitsgrundsatz entgegen?

A. §§ 823 I, 253 II

III. Haftungsbegründende Kausalität

1. Äquivalenz (+)

2. Adäquanz (+)

3. **P** Schutzzweck der Norm

→ § 1626 I, wie eigene Verletzung

→ KEIN allg. Lebensrisiko

Verletzung bloß **mittelbar** und
psychisch

**Norm soll nicht vor allgemeinen
Lebensrisiken schützen**

1. (Nur) nahe Angehörige

2. Ausreichender Anlass

3. Nachvollziehbare Reaktion

„Herausforderungsgedanke“

Ergänzende Fragen

Objektiv (völlig) überzogene Reaktionen erfasst?

Grds. nicht. Gedanke der Verhältnismäßigkeit

Kann besondere Schadensanfälligkeit Berücksichtigung finden?

Ja, kein Anspruch auf Verletzung von (nur) Gesunden

Fehlende unmittelbare Beteiligung schädlich?

Nein. Vielmehr ist im Fall der unmittelbaren Beteiligung kein so strenger Maßstab anzulegen

Weitere Voraussetzungen

A. §§ 823 I, 253 II

III. Haftungsbegründende Kausalität

1. Äquivalenz (+)

2. Adäquanz (+)

3.  Schutzzweck der Norm

→ § 1626 I, wie eigene Verletzung

→ KEIN allg. Lebensrisiko

4. Rechtswidrigkeit/ Schuld (+)

5. Schaden (+) § 253 II

IV. Ergebnis (+)

B. §§ 823 I, § 229 oder 223 StGB

Anspruch des K auf Schmerzensgeld
wegen der psychischen
Beeinträchtigungen gegen B dem
Grunde nach gegeben.

Änderung der Mietparteien

 Sachverhalt (vereinfacht), JA 2023, 336

Mit Mietvertrag vom 19. August 2013 vermietete die Beklagte B eine Wohnung mit sieben Zimmern an insgesamt sechs männliche Personen der Jahrgänge 1979 bis 1988. Die Mieter wurden im Mietvertrag als einzelne Personen numerisch mit jeweiliger Anschrift angeführt. Noch vor Vertragsschluss war einer der in dem vorgedruckten Mietvertragsformular bereits aufgeführten potentiellen Mieter handschriftlich durch eine andere Person ersetzt worden, die zusammen mit den in der Vertragsurkunde aufgeführten weiteren fünf Mitmietern den Mietvertrag sodann unterzeichnete.

▶ Sachverhalt (vereinfacht), JA 2023, 336

Mit einem **ersten Nachtrag** vom 21. Februar 2017 vereinbarten die B, die damaligen Mieter und sechs weitere Personen, dass fünf der bisherigen Mieter aus dem Mietverhältnis ausscheiden und dieses mit dem verbleibenden Mieter sowie den sechs hinzukommenden Personen als Mieter fortgesetzt werde. Zugleich wurde die monatliche Grundmiete von 1.931,20 € auf 2.172,60 € erhöht.

In einem **zweiten Nachtrag** wurde im Mai 2017 vereinbart, dass einer der im Februar 2017 eingetretenen Mieter wieder ausscheidet und das Mietverhältnis stattdessen mit einer neu eintretenden Person fortgesetzt wird, wobei die Miete nicht erhöht wurde.

 Sachverhalt (vereinfacht), JA 2023, 336

Im Oktober 2019 beehrten die K von der B die Zustimmung zu einem Austausch von vier der Mieter, was die B ablehnte. Die vier Personen, die nach dem Wunsch der K in das Mietverhältnis eintreten sollen, wohnen bereits im Wege eines Untermietverhältnisses anstelle der vier K, die aus dem Mietverhältnis ausscheiden wollen, in der streitgegenständlichen Wohnung.

Haben die K einen Anspruch auf Zustimmung zum Austausch von vier bisherigen Mieter durch vier neue?

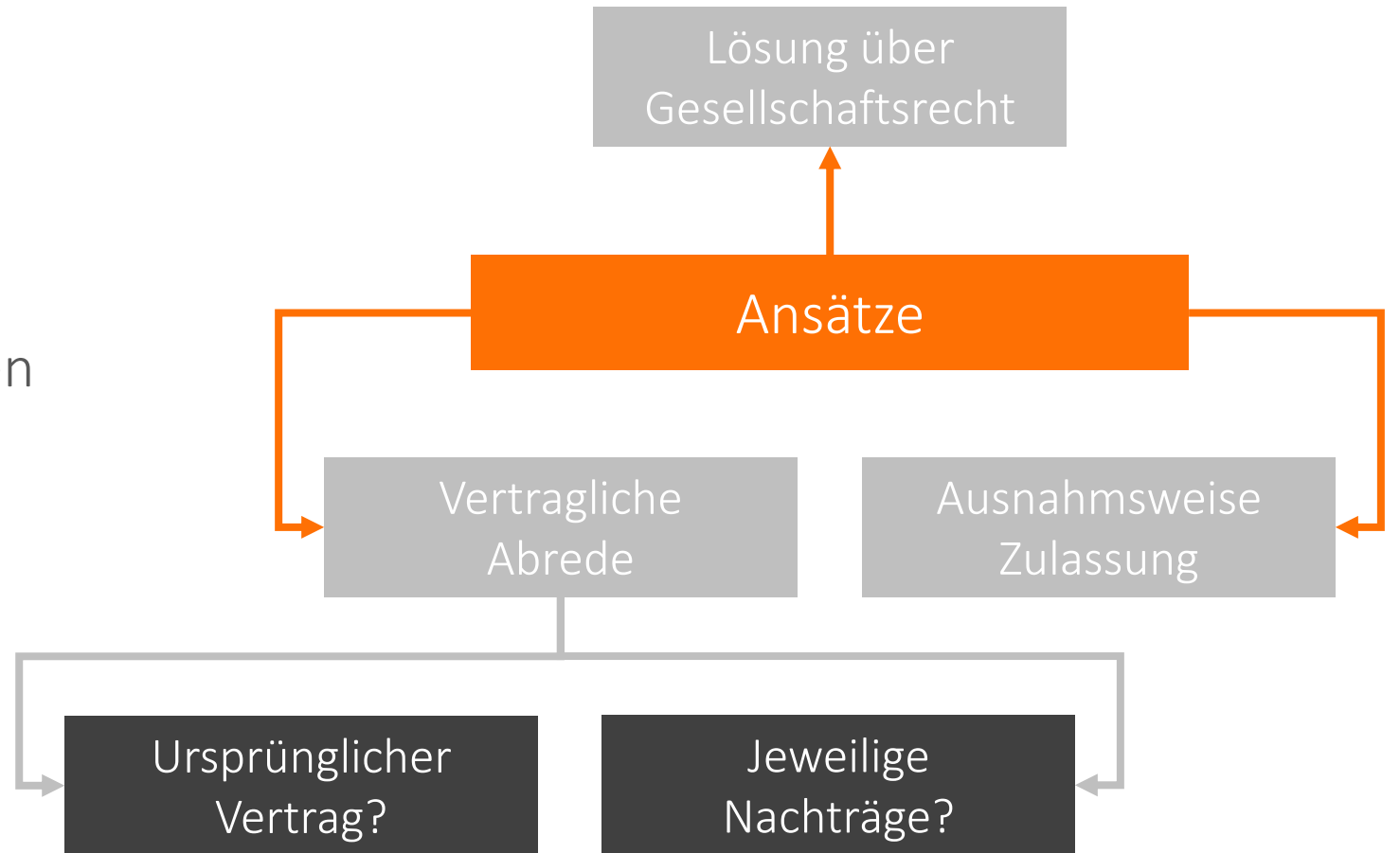
 AGL

A.  AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede



Auslegung

A. AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede

→ Frage der Auslegung, §§ 133, 157, 242

Keine schematische Lösung

Wie z.B.:

- ✓ Immer bei WG
- ✓ Immer bei Studenten-WG

usw.



Stets einzelfallorientierte
Auslegung nötig



Insb. gesetzliche Lastenverteilung

- ✓ Wer muss was regeln?
- ✓ Wer hat welche Interessen?

Interessenlage

A. AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede

→ Frage der Auslegung,
§§ 133, 157, 242

Mieter muss sich Flexibilität einräumen lassen

Für Mieter flexibel und einfach



Haftungsnachteil,
und § 573c I 2, Wahlnachteil

Damit grds.:

- ✓ **Angelegenheit der Mieter**
- ✓ **Auch gesellschaftsrechtliche Lösung möglich?**
- ✓ **A.A. Wohnungsknappheit, Verhandlungsmacht**

Besonderheiten im Einzelfall

A. AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede

→ Frage der Auslegung, §§ 133, 157, 242

→ Hier keine Umstände i.d.S ersichtlich

Welche Besonderheiten können zu anderem Erg. führen?

✓ Bloße WG reicht nicht

Lagen bei Vertragsschluss Umstände vor, die auf häufigen Mieterwechsel hinwiesen?

Umstände müssen für alle Parteien ersichtlich sein

Z.B.: Studenten-WG

Zustimmung unterliegt Vorbehalt aus § 553 I 2

Wegen Zustimmung

A. AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede

→ Frage der Auslegung, §§ 133, 157, 242

→ Hier keine Umstände i.d.S ersichtlich

Folgt aus erteilter
Zustimmung Anspruch auf
weitere?

Reicht nicht



Zeigt bloß entsprechenden
Willen im Einzelfall

Hier hat der Vermieter es gerade
weiterhin in der Hand
Zustimmung zu versagen

▶ Anspruch aus Treu und Glauben

A. **P** AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

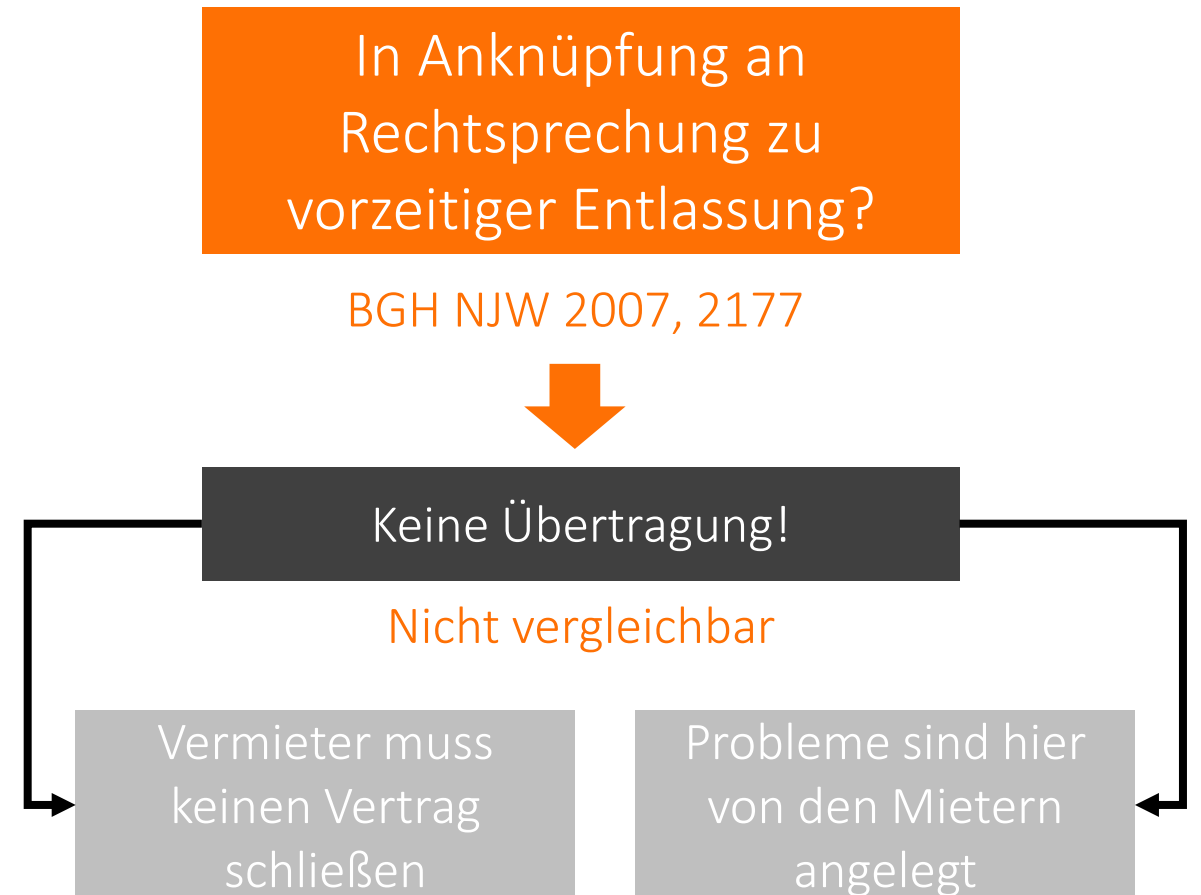
→ Hier wollte jeder Mieter jeweils für sich den Mietvertrag abschließen

II. Vertragliche Abrede

→ Frage der Auslegung, §§ 133, 157, 242

→ Hier keine Umstände i.d.S ersichtlich

III. § 242, 241 II



Anspruch aus Treu und Glauben

A. AGL

I. Regelungen der §§ 705 ff.

II. Vertragliche Abrede

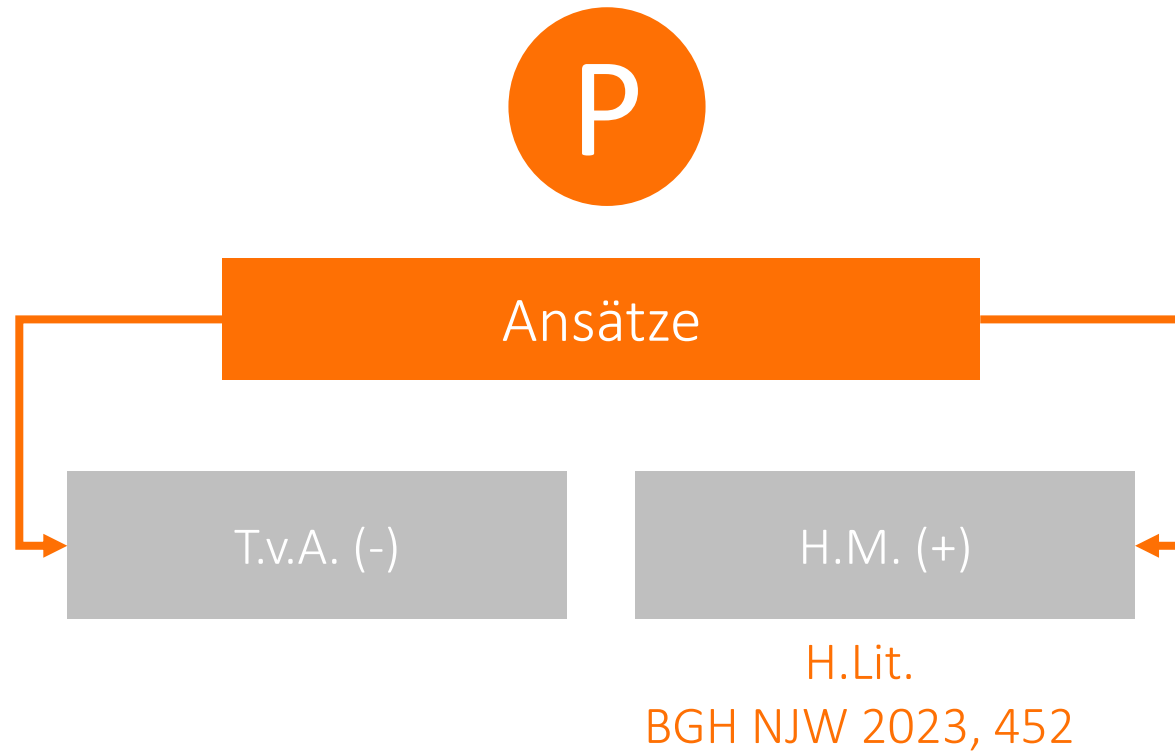
III. § 242, 241 II

B. Ergebnis

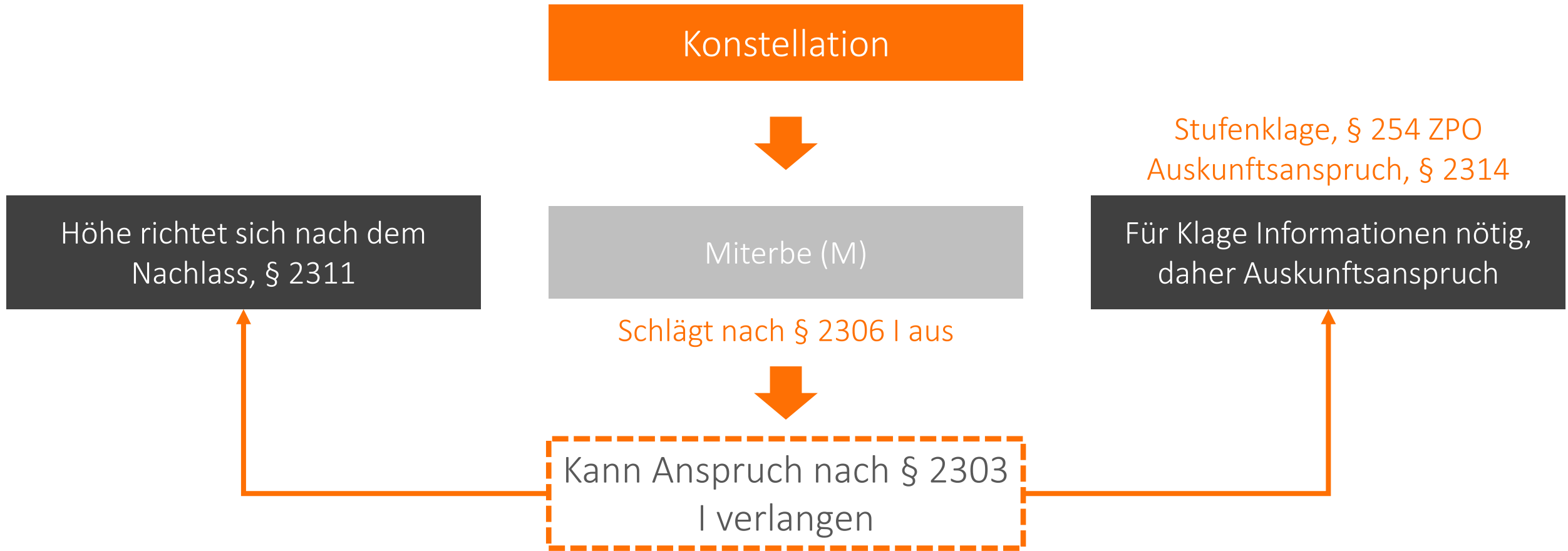
Kein Anspruch der K gegen B auf
Zustimmung. A.A. vertretbar

Auskunftsanspruch trotz
Ausschlagung nach § 2306 Abs. 1?

 Streitig



Konstellation



 Aber ...

M war doch zuvor Erbe!

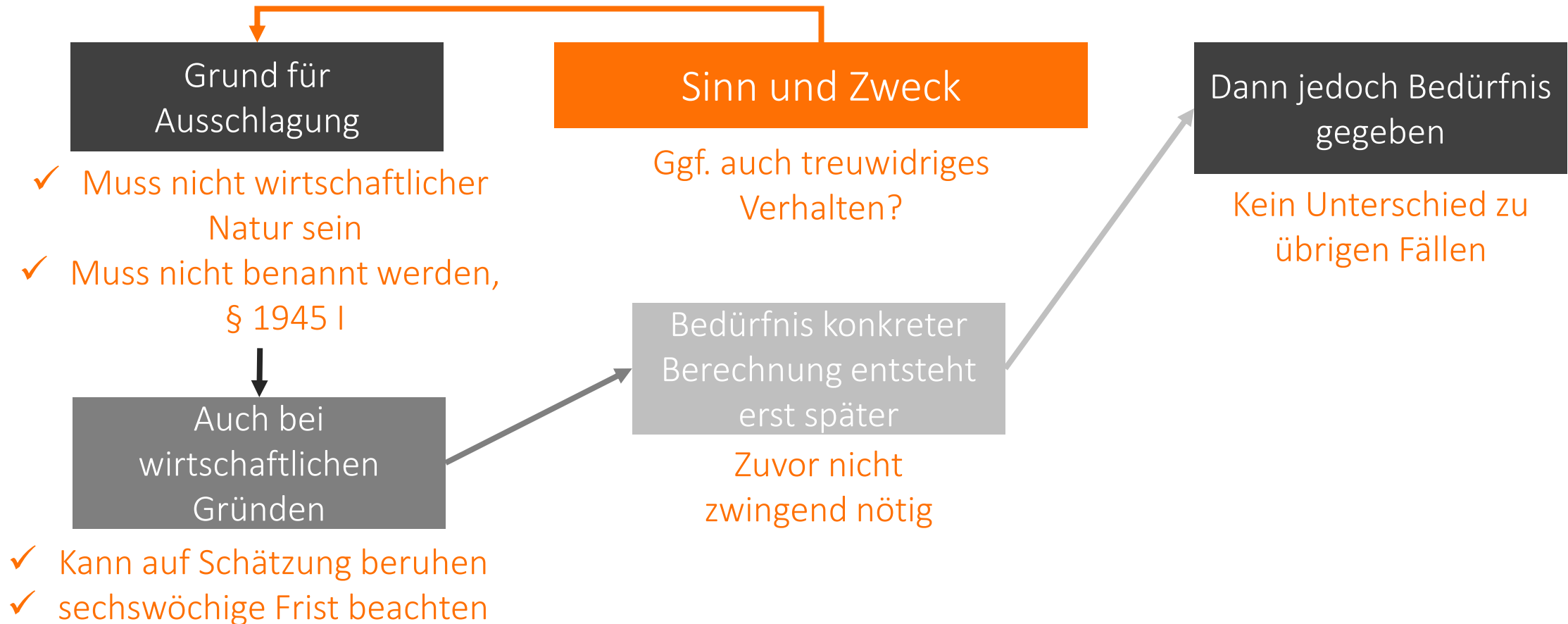


- ✓ Hätte sich Informationen beschaffen können
- ✓ Hatte als Erbe keinen Auskunftsanspruch (nun Besserstellung?)

Begründung



▶ Sinn und Zweck

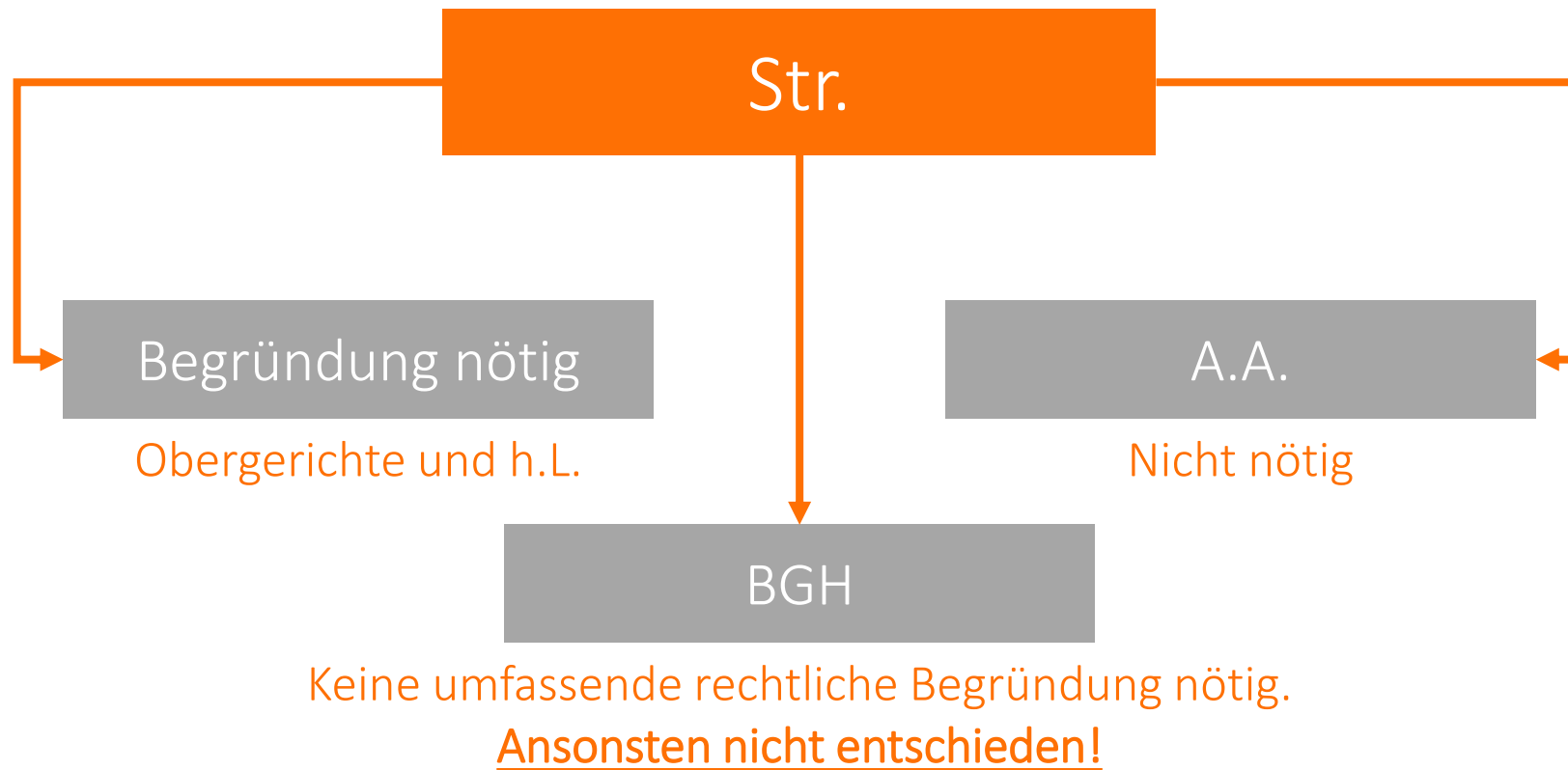


Muss die Widerrufserklärung
wegen groben Undanks
begründet werden?

 § 531 I

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Bisheriger Meinungsstand



▶ BGH Urt. vom 11.10.2022 – X ZR 42/20

Keine Begründung nötig



Wortlaut

Fordert es nicht

Sinn und Zweck der §§ 530, 532, 531 I?

Zusätzlicher Schutz nicht nötig

Schwere Folgen für Beschenkten



Will Grund und Frist prüfen können!

Müssen bewiesen werden

Schutz über strenge Voraussetzungen



Strenge Anforderungen

„Der Widerruf einer Schenkung gem. § 530 BGB setzt objektiv eine Verfehlung des Beschenkten von gewisser Schwere voraus. Darüber hinaus muss die Verfehlung auch in subjektiver Hinsicht Ausdruck einer Gesinnung des Beschenkten sein, die in erheblichem Maß die Dankbarkeit vermissen lässt, die der Schenker erwarten kann.“

Systematischer Vergleich mit anderen Vorschriften

§ 626 I, II 1 und 2



Keine Begründungspflicht

Bloß Anspruch auf nachträgliche Mitteilung

§ 531 verlangt nicht einmal nachträgliche Mitteilung

Besonderes Schutzbedürfnis des Beschenkten nicht ersichtlich

Sperrung einer Batterie

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

B vertreibt Elektrofahrzeuge der Marke X. Da Batterien bekanntermaßen eine begrenzte Lebensdauer aufweisen, überlegte sich B diese nur zu vermieten. Damit die Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch B die Batterien nicht mehr nutzen können, baute B eine Sperrvorrichtung ein, welche eine Fernabschaltung der Batterie ermöglicht. Nach Abschaltung kann die Batterie nicht mehr geladen werden.

Entsprechend der technischen Vorrichtung enthält der Vertrag folgende wirksam einbezogene allgemeine Geschäftsbedingung:

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

„Im Falle der außerordentlichen Vertragsbeendigung infolge Kündigung wird die Vermieterin die Sperre der Wiederauflademöglichkeit der Batterie zunächst mit 14-tägiger Frist vorher ankündigen. Die Androhung kann auch zusammen mit der Kündigung erfolgen. Die Vermieterin ist in diesem Fall nach Ablauf der Ankündigungsfrist berechtigt, ihre Leistungspflicht einzustellen und die Wiederauflademöglichkeit der Batterie zu unterbinden. Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs bleibt hiervon unberührt.“

▶ BGH Urt. vom 26.10.2022 – XII ZR 89/21, JA 2023, 247

Privatkäufer K hat ein Fahrzeug bei B erworben und eine Batterie gemietet.

Er fragt sich, ob die Klausel im Vertrag wirksam sein kann.

Vermerk:

Es ist anzunehmen, dass ein Fall der verbotenen Eigenmacht nicht vorliegt.

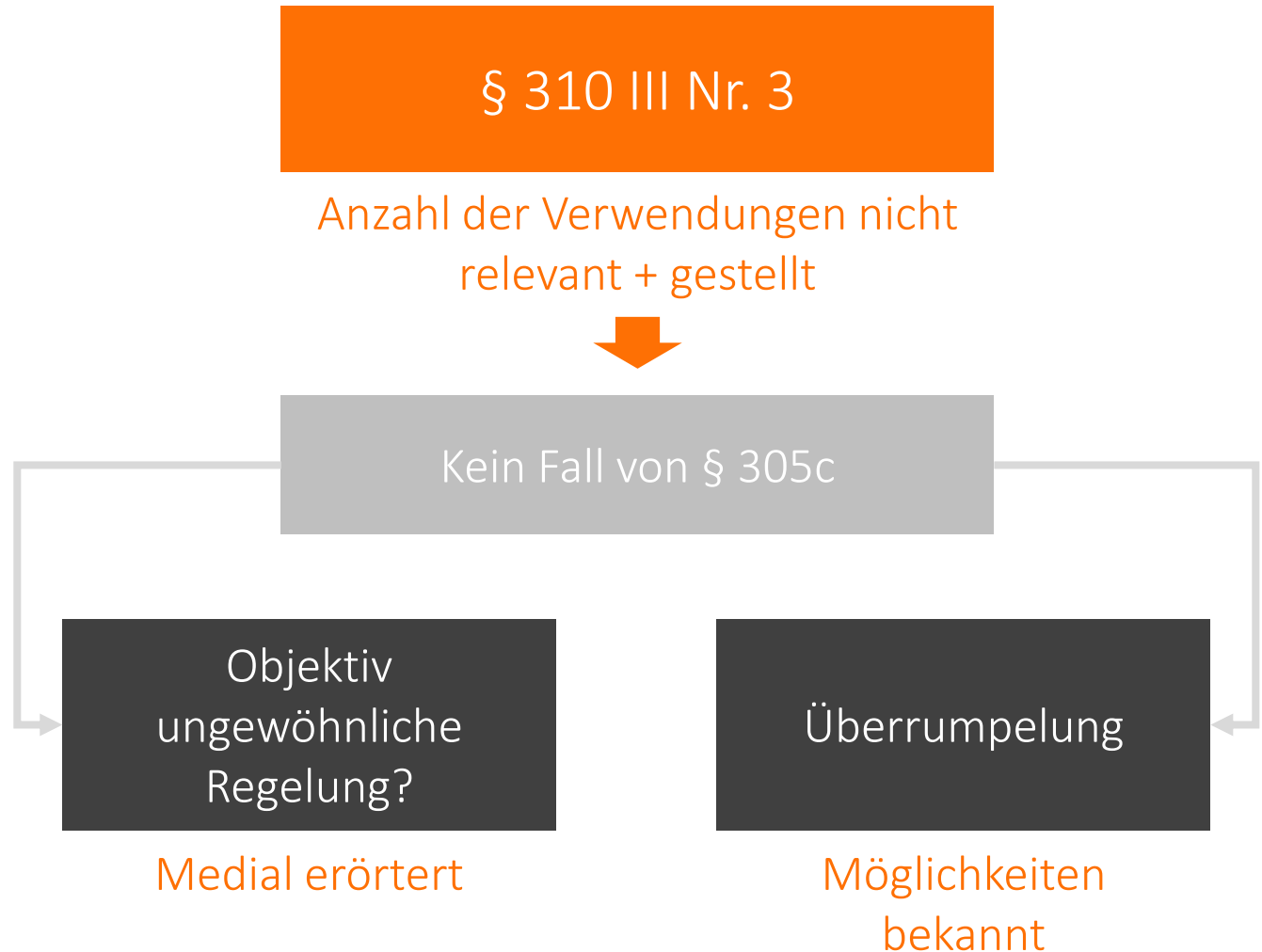
▶ § 305c

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



Inhaltskontrolle

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



§ 858 (-)

Gewaltmonopol liegt beim Staat

 § 307 I 1

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

§ 307 I 1

Missbräuchlich einseitige
Vertragsgestaltung?

Umfassende Abwägung im
Einzelfall

↓

Ermittlung der (schutzwürdigen)
Interessen
+
Abwägung

Interessen des B

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

Positionen



Keine (Ab-)Nutzung nach
Vertragsende

Technische und vertragliche
Rechtesicherung

Nicht verwerflich; §§ 320, 273

Interessen des K

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle



Abwägung

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

Gesetz sieht anderen Schutz vor.

Kautions und § 546a

Umkehr der Risikoverteilung

Auf K verlagert

Abwägung



Unzulässige (Ab-)Nutzung nach Kündigung

Durch Überlassung B zugewiesen!

Im Fall von Minderung oder ZBR stets Gefahr der Kündigung nebst Sperrung

Hierdurch Entwertung der Rechte und sehr weitgehender Eingriff (E-Fahrzeug!)

Abwägung

A. AGB Prüfung

I. AGB (+)

II. Einbeziehung (+)

III. Inhaltskontrolle

B. Ergebnis

Klausel ist unangemessen und damit
unwirksam gem. § 307 I 1

Ende